

Geschäftszahl:

**LVwG-AV-1230/001-2020**

St. Pölten, am 29. Jänner 2021

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat durch Dr. Flendrovsky als Einzelrichter über die Beschwerde 1. der A und 2. des B, beide in \*\*\*, \*\*\*, gegen den Bescheid des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde \*\*\* vom 14. September 2020, Zl. \*\*\*, betreffend Untersagung eines Bauvorhabens nach der NÖ BO 2014, durch Verkündung im Anschluss an die öffentliche mündliche Verhandlung am 21. Dezember 2020 zu Recht erkannt:

1. Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass in Abänderung des angefochtenen Bescheides die Berufung gemäß § 66 Abs. 4 AVG als unbegründet abgewiesen wird.
2. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG iVm § 25a Abs. 1 VwGG zulässig.

### **Entscheidungsgründe:**

#### I. Wesentlicher Sachverhalt und Verfahrensgang

1. Die Beschwerdeführer erstatteten am 6. Juli 2020 eine Bauanzeige an die Marktgemeinde \*\*\* betreffend die Herstellung von zwei Stellplätzen und einer Grundstückseinfahrt auf dem im Eigentum der Erstbeschwerdeführerin stehenden Grundstück Nr. \*\*\*, KG \*\*\* (in der Folge: Baugrundstück). Dabei beriefen sie sich ausdrücklich auf § 15 Abs. 1 Z 1 lit. e und § 15 Abs. 1 Z 2 lit. c der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014).

Das Bauvorhaben besteht nach der Beschreibung bzw. der Plandarstellung in der Anzeige aus einer ca. 6,4 m breiten Einfahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche (\*\*\*), über die sowohl die beiden nordwestlich anschließenden beiden jeweils ca. 2,8 m breiten Stellplätze als auch die nördlich dahinter liegenden Teile des Baugrundstücks erreicht werden können. Einfahrt und Stellplätze ragen ca. 4,8 m in das Grundstück hinein. Da die Grundstücksgrenzen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht rechtwinkelig, sondern in einem Winkel von 75° verlaufen, hat das gesamte Bauvorhaben im Grundriss die Form eines Parallelogramms mit einer Fläche von ca. 57,04 m<sup>2</sup>. Diese soll mit Asphaltfräsgut befestigt werden.

2. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde \*\*\* vom 17. Juli 2020 wurde die Anzeige mit der Begründung als unzulässig zurückgewiesen, dass diese nicht den Richtlinien des § 64 Abs. 10 NÖ BO 2014 entspreche, weil die Zu- und Ausfahrtmöglichkeiten zum Grundstück mehr als 6 m betragen würden. Weiters wurde auf ein (im Verwaltungsakt nicht enthaltenes) Schreiben der Marktgemeinde vom 2. Juli 2020 verwiesen.
3. Gegen diesen Bescheid erhoben die Beschwerdeführer fristgerecht Berufung. Diese begründeten sie im Wesentlichen damit, dass eine Begrenzung der Breite einer Einfahrt auf 6 m gesetzlich nicht vorgesehen sei. Außerdem würden auch die Verkehrsverhältnisse nicht gegen die Breite der Einfahrt sprechen.
4. Mit dem angefochtenen Bescheid änderte die belangte Behörde den Bescheid des Bürgermeisters dahingehend ab, dass das Bauvorhaben untersagt werde. In der Begründung führte sie dazu aus, mangels Errichtung eines Gebäudes auf dem im Bauland gelegenen Baugrundstück seien auf diesem keine Pflichtabstellplätze gemäß § 63 Abs. 1 NÖ BO 2014 herzustellen. Die angezeigten Stellplätze seien damit nicht im Sinne des § 64 Abs. 1 NÖ BO 2014 erforderlich. Außerdem würden diese gegen den Emissionsschutz nach § 48 NÖ BO 2014 verstoßen. Schließlich würden auch die Verkehrsverhältnisse die Herstellung der Stellplätze in Verbindung mit der angezeigten Einfahrt verbieten. Dies war im Wesentlichen mit der Breite der Einfahrt von über 6 m unter Bezugnahme auf Bestimmungen des KFG 1967, der NÖ BO 2014 und der StVO 1960 noch näher begründet.

5. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, rechtzeitige Beschwerde, mit der die Beschwerdeführer begehren, ihre Bauanzeige vom 6. Juli 2020 möge positiv zur Kenntnis genommen werden.

Die Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich von der belangten Behörde samt dem zugehörigen Verwaltungsakt am 21. Oktober 2020 vorgelegt.

6. Das Landesverwaltungsgericht hat am 21. Dezember 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an der die Beschwerdeführer sowie der Rechtsvertreter der belangten Behörde (dieser zugeschaltet über ein Bild- und Tonübertragungsprogramm) teilnahmen.

Die Beschwerdeführer legten dort einen Einreichplan sowie die Baubeschreibung für die Errichtung eines Holzstadls auf dem Baugrundstück vor, der mit Bescheid des Bürgermeisters vom 12. August 2020 baubehördlich bewilligt worden war. Sie vertraten die Auffassung, dass damit auch die Einfahrt samt Tor bewilligt worden sei. Nachdem diese aber aus den Einreichunterlagen nur undeutlich hervorgehe, hätten sie sich mit der Bauanzeige vom 6. Juli 2020 nochmals zusätzlich absichern wollen.

Vom Vertreter der belangten Behörde wurde die Bewilligung der Einfahrt bestritten. Sollte dies jedoch anders beurteilt werden, fehle den Beschwerdeführern hinsichtlich der Bauanzeige das Rechtsschutzinteresse.

Das Landesverwaltungsgericht hat nach Schluss der Verhandlung das vorliegende Erkenntnis mündlich verkündet. Die Verhandlungsschrift (samt der Niederschrift über die Verkündung) wurde den Beschwerdeführern am 31. Dezember 2020 zugestellt.

7. Der bisher festgestellte Sachverhalt bzw. Verfahrensgang ergibt sich in unbedenklicher Weise aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie aus dem Gerichtsakt und wird von keiner Partei bestritten. Bei der Frage des Umfangs der am 12. August 2020 erteilten Baubewilligung handelt es sich um eine Rechtsfrage (dazu unten III.1.).

8. Mit Schreiben vom 12. Jänner 2021 beantragten die Beschwerdeführer eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses. Das postalisch mittels eines „ECO-Briefs“ (also nicht eingeschrieben) versendete Schreiben langte am 19. Jänner 2021

beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich ein und wurde am 26. Jänner 2021 der belangten Behörde übermittelt.

Auf dem Briefkuvert ist durch einen Poststempel dokumentiert, dass es bereits am Tag zuvor beim für das Gericht zuständigen Postamt in \*\*\* einging. Laut der Website der Österreichischen Post AG (\*\*\*) beträgt die Beförderungsdauer eines solchen Briefs zwei bis drei Werktage. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich geht daher davon aus, dass das Schreiben spätestens am 14. Jänner 2021 zur Post gegeben wurde.

## II. Rechtsvorschriften

1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), BGBl. I 33/2013 idF BGBl. I 57/2018, lauten:

„[...]“

### Anzuwendendes Recht

§ 17. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles [...] und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

[...]

### Verhandlung

§ 24. (1) Das Verwaltungsgericht hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

[...]

### Erkenntnisse

§ 28. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

(2) Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn 1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder 2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

[...]

### Verkündung und Ausfertigung der Erkenntnisse

§ 29. [...]

(2) Hat eine Verhandlung in Anwesenheit von Parteien stattgefunden, so hat in der Regel das Verwaltungsgericht das Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen sogleich zu verkünden.

(2a) Das Verwaltungsgericht hat im Fall einer mündlichen Verkündung die Niederschrift den zur Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof legitimierten Parteien und Organen auszufolgen oder zuzustellen. Der Niederschrift ist eine Belehrung anzuschließen:

1. über das Recht, binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift eine Ausfertigung gemäß Abs. 4 zu verlangen;
2. darüber, dass ein Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 eine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Revision beim Verwaltungsgerichtshof und der Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof darstellt.

[...]

(4) Den Parteien ist eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses zuzustellen. [...].

[...]

Verfahren in Rechtssachen in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches  
der Gemeinde

§ 36. (1) In Rechtssachen in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Behörde auf die Berufungsbehörde sinngemäß anzuwenden.

[...]“

2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen

Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. 51 idF BGBl. I 58/2018, lauten:

„[...]

§ 33. [...]

(3) Die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) werden in die Frist nicht eingerechnet.

§ 66. [...]

(4) Außer dem in Abs. 2 erwähnten Fall hat die Berufungsbehörde, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung (§ 60) ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

[...]

§ 68. (1) Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, sind, wenn die Behörde nicht den Anlaß zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

[...]“

3. Die maßgeblichen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 idF LGBl. 53/2018, lauten:

„[...]“

### § 3

#### Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Aufgaben, die nach diesem Gesetz von der Gemeinde zu besorgen sind, fallen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

### § 4

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als

1. Abstellanlage für Kraftfahrzeuge: für das Abstellen von Kraftfahrzeugen bestimmter Raum (z. B. Garage), bauliche Anlage (z. B. Carport) oder Fläche einschließlich der Rangierflächen und Zu- und Abfahrten;

Stellplatz: jene Teilfläche einer Abstellanlage, die für das Abstellen eines einzelnen Kraftfahrzeuges bestimmt ist;

[...]

6. bauliche Anlagen: alle Bauwerke, die nicht Gebäude sind;

7. Bauwerk: ein Objekt, dessen fachgerechte Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und das mit dem Boden kraftschlüssig verbunden ist;

[...]

### § 14

#### Bewilligungspflichtige Vorhaben

Nachstehende Vorhaben bedürfen einer Baubewilligung:

[...]

2. die Errichtung von baulichen Anlagen;

[...]

### § 15

#### Anzeigepflichtige Vorhaben

(1) Folgende Vorhaben sind der Baubehörde schriftlich anzuzeigen:

1. Vorhaben ohne bauliche Maßnahmen:

[...]

c) die Abänderung oder ersatzlose Auflassung von Pflichtstellplätzen (§ 63 und § 65);

[...]

e) die regelmäßige Verwendung eines Grundstückes oder -teils im Bauland als Stellplatz für Fahrzeuge oder Anhänger;

[...]

2. Vorhaben mit geringfügigen baulichen Maßnahmen:

[...]

c) die Herstellung und Veränderung von Grundstücksein- und -ausfahrten im Bauland;  
[...]

(6) Widerspricht das angezeigte Vorhaben den Bestimmungen

- dieses Gesetzes,
- des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung,
- des NÖ Kleingartengesetzes, LGBl. 8210, oder
- einer Durchführungsverordnung zu einem dieser Gesetze,

ist das Vorhaben zu untersagen.

[...]“

### III. Rechtliche Beurteilung

1. Im Hinblick auf die oben (I.8.) getroffenen Feststellungen sowie auf § 33 Abs. 3 AVG (der gemäß § 17 VwGVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwenden ist) haben die Beschwerdeführer rechtzeitig innerhalb der zweiwöchigen Frist des § 29 Abs. 2a Z 1 VwGVG einen Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG gestellt, sodass dieses (vollständig) schriftlich auszufertigen ist.

2. Inhaltlich ist einleitend festzuhalten, dass die am 12. August 2020 vom Bürgermeister erteilte Baubewilligung für die Errichtung eines Holzstadls auf dem Baugrundstück einer Entscheidung über die gegenständliche Bauanzeige nicht entgegensteht. Aus den vorgelegten zugehörigen Plänen ist nicht erkennbar, dass damit auch die den Gegenstand der Anzeige bildenden Bauvorhaben (Stellplätze und Einfahrt) genehmigt worden wären. Von der Baubewilligung mitumfasst ist lediglich eine Einfriedung (samt Tor), die an das angezeigte Bauvorhaben unmittelbar anschließt, aber wiederum von der Anzeige nicht mitumfasst ist (vgl. zu deren Inhalt oben I.1.). Schon deshalb liegt jedenfalls keine entschiedene Sache iSd § 68 Abs. 1 AVG vor.

3. Weiters ist festzuhalten, dass beide Verwaltungsinstanzen die Bauanzeige nach dem eindeutigen Inhalt der Begründung inhaltlich geprüft haben. Wenn die Anzeige nach dem Spruch des erstinstanzlichen Bescheides „als unzulässig zurückgewiesen“ wurde, entspricht dies nicht der Begründung (der Bürgermeister hat sich, gemessen an der Begründung, also im Ausdruck vergriffen, vgl. VwGH

26.06.2014, 2013/03/0055, mwN). Demgegenüber hat die belangte Behörde mit der Untersagung nach § 15 Abs. 6 NÖ BO 2014 im angefochtenen Bescheid auch im Spruch zu erkennen gegeben, dass sie eine inhaltliche Entscheidung treffen wollte.

4. Nachdem die gesamte Fläche mit Asphaltfräsgut befestigt werden soll, liegt eine kraftschlüssige Verbindung des Bauvorhabens mit dem Boden vor, für deren Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erforderlich ist. Somit handelt es sich um ein Bauwerk iSd § 4 Z 7 bzw. (da es sich nicht um ein Gebäude handelt) um eine bauliche Anlage iSd § 4 Z 6 NÖ BO 2014 (vgl. zu einer Abstellanlage VwGH 24.01.2017, Ra 2016/05/0066, mwN).

5. Schon aus diesem Grund ist klar, dass es sich bei den angezeigten Stellplätzen nicht um ein nach § 15 Abs. 1 Z 1 NÖ BO 2014 bloß anzeigepflichtiges Bauvorhaben (insbesondere nicht um eines nach der lit. e, auf die sich die Beschwerdeführer berufen haben) handeln kann, umfasst doch diese Ziffer nach ihrem klaren Wortlaut nur Vorhaben ohne bauliche Maßnahmen. Für die Stellplätze besteht vielmehr grundsätzlich eine Bewilligungspflicht nach § 14 Z 2 NÖ BO 2014.

6. Was nun die Einfahrt anbelangt, so würde diese für sich alleine genommen wohl der Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 1 Z 2 lit. c NÖ BO 2014 unterfallen und wäre damit von einer Bewilligungspflicht ausgenommen. Die Einfahrt dient aber im vorliegenden Fall insbesondere auch der Zufahrt zu den beiden Stellplätzen. Somit ist sie Teil einer Abstellanlage iSd § 4 Z 1 NÖ BO 2014. Der Gesetzgeber bringt mit dieser Legaldefinition, die auch die Zufahrt zu einer Abstellfläche der Abstellanlage zurechnet (arg. „einschließlich“), zum Ausdruck, dass er die gesamte Anlage als einheitliches Bauvorhaben ansieht. Besteht daher für die Stellplätze eine Bewilligungspflicht nach § 14 Z 2 NÖ BO 2014, so schließt diese auch die der Zufahrt zu diesen dienende Einfahrt mit ein.

7. Die Bauanzeige wäre daher aus diesem Grund insgesamt (sowohl hinsichtlich der Stellplätze als auch hinsichtlich der Einfahrt) als unzulässig zurückzuweisen gewesen (vgl. zur Zurückweisung einer Anzeige bei fehlender Anzeigepflicht VwGH 08.08.2018, Ra 2017/04/0115, mwN). Im Ergebnis (seinem Wortlaut nach) war der Spruch des Bescheides des Bürgermeisters vom 17. Juli 2020 daher zutreffend,



auch wenn die (auf eine Untersagung, und somit eine Sachentscheidung gerichtete, vgl. oben 3.) Begründung damit nicht im Einklang stand.

8. Das Verwaltungsgericht hat nach § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG grundsätzlich in der Sache selbst zu entscheiden und gleichzeitig die Beschwerde zu erledigen (vgl. VwGH 25.09.2019, Ra 2018/09/0211, mwN). Dabei ist zu berücksichtigen, dass das vorliegende Verfahren dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde entstammt (vgl. § 3 NÖ BO 2014) und dem Verwaltungsgericht daher gemäß § 36 Abs. 1 iVm § 17 VwGVG die Entscheidungsbefugnis der belangten Behörde als Berufungsbehörde nach § 66 Abs. 4 AVG zukommt.

Das Landesverwaltungsgericht hat daher gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass gemäß § 66 Abs. 4 AVG die Berufung der Beschwerdeführer als unbegründet abgewiesen wird. Damit wird der zurückweisende Spruch des Bescheides des Bürgermeisters wiederhergestellt, freilich nunmehr gestützt auf die diesen Spruch tragende Begründung des Verwaltungsgerichts.

Da mit diesem Ergebnis der Beschwerde (gemessen an ihrer Begründung und ihrem Begehren) nicht Folge gegeben wird, ist diese mit der Maßgabe einer entsprechenden Änderung als unbegründet abzuweisen.

#### IV. Zur Zulässigkeit der Revision

Die Revision ist zulässig, weil Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 4 Z 1, § 15 Abs. 1 Z 1 lit. e und § 15 Abs. 1 Z 2 lit. c NÖ BO 2014 fehlt und auch eine Auslegung dieser Bestimmungen vorstellbar scheint, die zu einem vom vorliegenden Erkenntnis abweichenden Ergebnis führt. Insbesondere könnte nach Zurückweisung der Anzeige hinsichtlich der Stellplätze die Grundstückseinfahrt als von den Stellplätzen trennbarer Teil des Bauvorhabens angesehen werden. Somit liegt eine Rechtsfrage vor, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt.